

Satzung

FC-Germania 07 Leeheim

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Fußball - Club Germania 1907 Leeheim und hat seinen Sitz in 64560 Riedstadt - Leeheim. Er wurde am 7.7.1907 gegründet und am 7.12.1964 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Groß-Gerau unter der Nr. 314 eingetragen.
- 1.2 Im Verein sind als gleichwertige Sparten integriert:
 - a/ Fußball
 - b/ Turnen
 - c/ Tischtennis
 - d/ Musikzug
 - e/ Gymnastik
 - f/ Tennis
 - g/ Volleyball
 - h/ Leichtathletik
 - i/ Tanzen
 - j/ Ski
 - k/ Ballett
 - l/ Freizeitsport
 - m/ Kickboxen
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - a/ Im Spiel und Sport ist die Kultur zu pflegen und deren Ideale zum Wohle der Bürger des Ortsteils Leeheim zu wahren. Zur Durchführung dieser Ziele können kulturelle Veranstaltungen durchgeführt werden.
 - b/ Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen (Jugendarbeit/Jugendfreizeit) und die Seniorenbetreuung gehören zur Vereinsarbeit.
- 2.2 Der Verein ist Mitglied
 - a/ des Landessportbundes Hessen e.V.
 - b/ der zuständigen Landesfachverbände
 - c/ des zuständigen Spitzenverbandes

3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des 3. Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.3.1976. Alle Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
- 3.2 Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 3.4 Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für vorgeschriebene Zwecke Verwendung finden.

4 Farben, Auszeichnungen und Arbeitsaufteilung

- 4.1 Die Farben des Vereins sind rot-weiß-grün.
- 4.2 Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
- 4.3 Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsnadeln verliehen und Urkunden ausgehändigt.
- 4.4 Die einzelnen Spartenleiter leiten in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand eigenverantwortlich ihre Sparten.
- 4.4.1 Über finanzielle Zuteilung entscheidet der Vorstand auf Antrag der Spartenleiter mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden.
- 4.4.2 Anfallende Arbeiten sind in den Sparten selbst zu leisten. Auf Antrag der Spartenleiter erfolgt die Arbeitsleistung nach Entscheidung des Vorstandes spartenübergreifend.

5 Mitgliedschaft

- 5.1 Der Verein führt als Mitglieder
- 5.1.1 ordentliche Mitglieder
- 5.1.2 Ehrenmitglieder
- 5.1.3 Jugendmitglieder
- Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder unter 5.1.1 + 5.1.2 sowie Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr.
- 5.2 Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- 5.3 Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- 5.3.1 Die Spartenleitung entscheidet über die Aufnahme.
- 5.4 Die Mitgliedschaft endet:
- 5.4.1 durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zu erfolgen hat. Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährig fällig.
- 5.4.2 durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
- 5.5 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen einer Vereinsnadel, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

6 Organe der Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 6.1 Mitgliederversammlung mit:
allen ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Jugendmitglieder ab 16 Jahren
- 6.2 Geschäftsführender Vorstand
- 6.3 Gesamtvorstand mit:
geschäftsführendem Vorstand, allen Spartenleitern und den Beisitzern

7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.
- 7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres statt.
- 7.3 Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Riedstadt zu erfolgen.
- 7.4 Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a/ den Bericht des 1. Vorsitzenden
 - b/ den Bericht des Rechners
 - c/ die Berichte der Spartenleiter
 - d/ der Bericht der Kassenprüfer
 - e/ die Entlastung des Vorstandes
 - f/ die Neuwahlen des Vorstandes
 - g/ die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - h/ Anträge
 - i/ Verschiedenes
- 7.5 Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung
- 7.6 Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 7.7 Zur Beschlußfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen der Ziffer 8, die absolute Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
- 7.8 Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- 7.9 Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

8. Der Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus:
dem 1. Vorsitzendem
dem 2. Vorsitzendem
dem Rechner
dem Schriftführer
dem Gesamtjugendleiter
den Abteilungsleitern
6 - 10 Beisitzer
Wählbar sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins über 18 Jahren.
- 8.2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
- 8.3. Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des BGB bilden:
der 1. Vorsitzende
der 2. Vorsitzende
der Rechner
der Schriftführer
Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 8.4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 8.5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitglieder während der Amtszeit kann der Vorstand entweder bis zur nächsten ordentliche Mitgliederversammlung kommissarisch Vertreter ernennen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl einberufen.

9 Jugendarbeit

In jeder Sparte ist auf die Jugendarbeit besonderen Wert zu legen. Die Jugendarbeit in den Sparten wird von einem Jugendleiter geleitet, der in den Mitgliedsversammlungen der einzelnen Sparten gewählt wird.

Die notwendige Koordination der Jugendleiter der einzelnen Sparten erfolgt durch den Gesamtjugendleiter.

Die Jugendlichen sind nur organisierte, nicht rechtliche Mitglieder des Vereins.

10 Beiträge

- 10.1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- 10.2. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
- 10.3. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 9 Monate im Rückstand, so ist das Mitglied aus dem Mitgliedsverzeichnis zu streichen (entsprechend Absatz 5.4.2 dieser Satzung).
- 10.4. Für besondere Leistungen erhebt der Verein Gebühren bzw. Zusatzbeiträge, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

11 Ordnungen

- 11.1 Die Turnier- und Sportordnungen, die Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- 11.2 Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag beschlossen und verändert.
- 11.3 Der Vorstand beschließt und verändert die Ehrenordnung des Vereins.
- 11.4 Die unter 11.1 bis 11.3 aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteile dieser Satzung.

12 Auflösungsbestimmungen

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmen der erschienenen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter zehn herabsinkt. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen nach Beendigung der Liquidation, an die Gemeinde Riedstadt, die es unmittelbar und ausschließlich nach dem Charakter gemäß 2.1 zu verwenden hat.

13 Schlussbestimmungen

Diese von der Mitgliederversammlung am 12. März 2004 beschlossene Satzung tritt ab dem gleichen Zeitpunkt in Kraft. Die Satzung vom 10. März 2000 verliert somit ihre Gültigkeit. Eingetragen in das Vereinsregister 314 Amtsgericht Registergericht Groß-Gerau